

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Neuregelung der Kompetenzen in der Bebauungsplanung

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehend Achte Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes beschließen.

Die für die Änderung maßgebenden Grundsätze sowie der Inhalt der einzelnen Bestimmungen werden in der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung erläutert.

### Achtes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Vom .....

#### § 1

##### Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Das Bauleitplanfeststellungsgesetz in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271, zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137)“ ersetzt durch die Textstelle „23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in der jeweils geltenden Fassung“.
  - 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen, in denen das Bezirksamt zur Feststellung der Bebauungspläne befugt ist, führt es die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB durch seine Bezirksversammlung durch.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 2.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Senats“ die Wörter „mit Zustimmung der Bürgerschaft“ eingefügt.
    - 2.1.2 Satz 2 wird gestrichen

- 2.2 In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 4 Satz 2 wird die Textstelle „Absatz 1 Satz 2 und“ gestrichen.
4. In § 5 Absatz 1 werden hinter der Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt S. 80),“ die Wörter „in den jeweils geltenden Fassungen“ eingefügt.
5. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

- (1) Der Senat wird ermächtigt, die Befugnisse nach
  1. § 1 Absatz 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplans,
  2. § 3 Absätze 1 und 3 sowie
  3. § 4 Satz 1 für die in Satz 2 genannten Rechtsverordnungenauf die Bezirksämter weiter zu übertragen.
- (2) Die Beschlüsse des Bezirksamts zur Feststellung von Bebauungsplänen und zum Erlass der weiteren Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlung.
- (3) Die Bebauungspläne sowie die sonstigen Rechtsverordnungen mit Ausnahme des Erlasses von Veränderungssperren nach § 16 Absatz 1 BauGB bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmi-

gung darf nur versagt werden, wenn der Bebauungsplan und die sonstigen Rechtsverordnungen die im überbezirklichen Interesse geltenden Beschlüsse der Bürgerschaft oder des Senats nicht beachten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats versagt wird.“

6. Es werden folgende §§ 7 und 8 angefügt:

„§ 7

(1) Größere Stadtbereiche, für die durch Änderung einer auf Grund von § 6 Absatz 1 erlassenen Verordnung die Befugnis zur Feststellung von Bebauungsplänen auf den Senat zurück übertragen werden (Vorbehaltsgebiete), werden durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Bürgerschaft benannt. Sofern die Bürgerschaft innerhalb von 3 Monaten in der Sache keinen Beschluss fasst, gilt die Zustimmung als erteilt.

(2) Die Bezirksversammlungen sind vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 mit einer Frist von

drei Monaten anzuhören. Ihre Stellungnahme ist der Bürgerschaft bei Einholung der Zustimmung mit dem Entwurf der Rechtsverordnung zur Kenntnis zu geben.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.

§ 8

Die Befugnisse des Senats nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197), bleiben unberührt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 6 Absatz 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Allgemeiner Teil der Begründung

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes werden die notwendigen Regelungen zur Neukonzeption der verbindlichen Bauleitplanung, das ist die Bebauungsplanung, getroffen. Diese Neukonzeption ist ein bedeutsamer Baustein zur Umsetzung der Verwaltungsreform (s. Drucksache 18/2498 vom 28. Juni 2005). Die Kompetenzverteilung sowie das Verfahren der Bebauungsplanung stellen sich in Zukunft wie folgt dar:

1. Im Grundsatz ist von einer Zuständigkeit der Bezirksämter für die gesamte Bebauungsplanung in Hamburg auszugehen.

Die Bebauungspläne werden in allen einzelnen Bearbeitungsschritten (Aufstellungsbeschluss, Öffentliche Plandiskussion, Auslegung) von den Bezirksämtern erarbeitet und nach Zustimmung durch die Bezirksversammlung von der Bezirksamtsleitung festgestellt. Die der Auslegung und Feststellung der Bebauungspläne vorangehende Öffentliche Plandiskussion wird von der Bezirksversammlung oder ihrem zuständigen Ausschuss durchgeführt. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wird wie die anderen Fachbehörden auch entsprechend dem Baugesetzbuch als Träger öffentlicher Belange in das Bebauungsplanverfahren einbezogen. Die Verantwortung für den Planinhalt liegt bei den Bezirksämtern, die auch die den B-Plan begleitenden städtebaulichen Verträge schließen, die Rechtsprüfung durchführen und in Normenkontrollverfahren die Freie und Hansestadt Hamburg vor Gericht vertreten.

Die Bezirksämter haben bei der Erarbeitung und abschließenden Feststellung der Bebauungspläne die Vor-

gaben, die der Wahrung gesamtstädtischer, d. h. über die bezirklichen Interessen hinausgehender Belange dienen, zu beachten. Die Notwendigkeit solcher Vorgaben ergibt sich daraus, dass die Auswirkungen bezirklicher Bebauungspläne häufig nicht auf den Bezirksamtsbereich beschränkt sind. Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zu der im Baugesetzbuch zugrunde liegenden Konzeption der gemeindlichen Planung: Die Gemeinden haben selbst für etwaige negative Folgen der Planung einzustehen, sei es z. B. für besonders aufwendige Verkehrs- oder Grünanlagen, sei es für die Zurückstellung gewerblicher Investitionen zugunsten einer Wohnbebauung. Solche nachteiligen Folgen werden in Hamburg nicht von den Bezirken, sondern von der Gesamtstadt getragen. Die den Planinhalt bestimmenden Vorgaben ergeben sich in der Regel aus dem Flächennutzungsplan sowie aus allgemeinen oder auch bestimmte Einzelfälle betreffenden Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft. Es ist Aufgabe der zuständigen Fachbehörden, während der Planungsarbeiten auf solche Vorgaben hinzuweisen. Die B-Pläne bedürfen einer abschließenden Prüfung durch die zuständige Behörde hinsichtlich der Einhaltung der gesamtstädtischen Vorgaben. Diese innerhalb eines Monats zu erteilende Genehmigung wird in der Regel problemlos erteilt werden können, da die zuständige Behörde Gelegenheit hat, ggf. schon während des Planaufstellungsverfahrens auf solche Vorgaben hinzuweisen und auf die Durchführung der üblichen Konfliktlösungsverfahren hinzuwirken.

Bebauungspläne, die nicht die Zustimmung der Bezirksversammlung finden, können wie auch bisher schon vom

Senat der Bürgerschaft zur Beschlussfassung durch Gesetz vorgelegt werden.

- Die grundsätzliche Übertragung der Bebauungsplanung auf die Bezirke bleibt aber beschränkt in den Fällen, in denen der Senat zur Wahrung seiner Verantwortung nach Artikel 33 und 42 der Hamburger Verfassung selbst die Kompetenz zur Bebauungsplanung ausüben muss, um gesamtstädtische Belange sach- und zeitgerecht umzusetzen. Jedoch werden die gesamtstädtischen Vorbehalte, die die grundsätzliche Planungskompetenz der Bezirke beschränken, neu definiert. Der Kernpunkt des Konzeptes sieht einen Verzicht auf starre normative Vorbehalte entsprechend dem geltenden „8er-Katalog“ zu Gunsten der Einrichtung von Vorbehaltsgebieten als ein zeitlich, inhaltlich und regional flexibles Instrument vor. Vorbehaltsgebiete, in denen die Bebauungsplankompetenz beim Senat liegt, umfassen – über den Bereich eines einzelnen Bebauungsplans hinausgehend – größere zusammenhängende Stadtbereiche und werden – je nach Planungsbedarf – im Einzelnen festgelegt, sofern an der Entwicklung eines Gebietes ein besonderes gesamtstädtisches Interesse besteht. Der 8er-Katalog wird aufgehoben. Solche Vorbehaltsgebiete sind zu späterer Zeit zu benennen, sofern ein Bedarf erkannt wird. Angesichts der herausragenden Bedeutung für die Entwicklung Hamburgs und in Fortführung der bereits jetzt bestehenden Zuständigkeit soll aber der Bereich der HafenCity schon bei Erlass der Weiterübertragungsverordnung-Bau als Gegenstand von Senatsplänen benannt werden.

Neben der Möglichkeit, Vorbehaltsgebiete festzulegen, steht dem Senat wie bisher das Instrument der Evokation zur Verfügung, um sich seine Planungskompetenz von den Bezirken für einzelne Bebauungspläne zurückzuholen. Eine Evokation wird im Wesentlichen bei konkreten Einzelvorhaben in Betracht kommen, wenn z. B. die Planung zwischen Bezirksamt und Senat kontrovers beurteilt wird, aber über den Bezirk hinausgehend von entscheidender Bedeutung für die Gesamtstadt ist (z. B. Hauptverkehrsstraßen, Müllverbrennungsanlagen oder besonders bedeutsame Investorenprojekte).

Senatspläne für Vorbehaltsgebiete sowie evozierte Pläne werden durch die zuständige Fachbehörde – und nicht mehr, wie bisher, von den Bezirksamtern – bearbeitet; diese wird auch die Öffentliche Plandiskussion durchführen. Beschlüsse zur Aufstellung und Auslegung der Bebauungspläne werden vom Senat regelmäßig durch Senatsbeschluss im Verfügungsweg getroffen. Die Feststellung der Bebauungspläne erfolgt durch Rechtsverordnung des Senats nach Zustimmung der Bürgerschaft; der Senat wird die Bürgerschaft über den Fortgang der Bebauungsplanung informieren. Als Folge der angestrebten Entflechtung der unterschiedlichen Verantwortungsebenen entfällt eine Befassung, insbesondere eine Zustimmung durch die Bezirksversammlung.

Das Bezirksamt ist als Träger öffentlicher Belange an der Erarbeitung der Senatspläne beteiligt. Eine gesonderte Beteiligung der Bezirksversammlung entfällt entsprechend der Zielsetzung der Entflechtung. Es ist Sache des Bezirksamts, seine Bezirksversammlung über das Verfahren zu informieren.

- Im Rahmen der Systematik des Bauleitplanfeststellungsgesetzes wird die Konzeption wie folgt umgesetzt:

Wie bereits nach der geltenden Rechtslage weist auch weiterhin die Bürgerschaft im Bauleitplanfeststellungsgesetz die Aufgabe der Bauleitplanung grundsätzlich dem Senat zu und ermächtigt diesen, die Beschlusskompetenz zu Bebauungsplänen den Bezirksamtern zu übertragen. Anschließend wird der Senat – mit Ausnahme des Gebiets der HafenCity unbeschränkt – durch Neufassung der Weiterübertragungsverordnung-Bau die Kompetenz zur Bebauungsplanung auf die Bezirksamter übertragen (s. den als Anlage beigefügten noch nicht abschließend bearbeiteten Entwurf). Die Bezirksamter bedürfen in diesem Fall der Zustimmung ihrer Bezirksversammlung für die Feststellung. Sofern in Zukunft ein Bedürfnis für die Benennung von Vorbehaltsgebieten und damit zur Begründung einer Feststellungskompetenz des Senats erkannt wird, erfolgt die Benennung jeweils durch Änderung der Weiterübertragungsverordnung. Die betroffene Bezirksversammlung wird vor Erlass der Rechtsverordnung angehört und erhält mit einer Frist von drei Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme. In der Entscheidungsvorlage für den Senat ist das Ergebnis der Anhörung zu dokumentieren, damit der Senat die wesentlichen Argumente der Bezirksversammlung in seine Willensbildung aufnimmt (qualifizierte Beteiligung). Den Entwurf der Rechtsverordnung gibt der Senat mit der Stellungnahme der Bezirksversammlung der Bürgerschaft bekannt und holt deren Zustimmung ein.

Die Benennung der Vorbehaltsgebiete wird befristet. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Zielsetzung der Benennung noch nicht erreicht ist.

Die Befugnis der Bürgerschaft, auf Initiative des Senats oder zu Anträgen aus der Mitte der Bürgerschaft, Bebauungspläne auch durch Gesetz zu beschließen, bleibt unberührt.

- Die Zielsetzung der Benennung von Vorbehaltsgebieten schließt die rasche und effektive Umsetzung der Planung ein; aus diesem Grunde soll die Zuständigkeit für die zur Umsetzung erforderlichen Baugenehmigungen bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt liegen. Sie wird daher durch Zuständigkeitsanordnung des Senats als Bauaufsichtsbehörde in Vorbehaltsgebieten benannt werden. Entsprechend kann der Senat bei der Evokation einzelner Bebauungspläne aus den gleichen Gründen auch die bauaufsichtliche Zuständigkeit evozieren.

## Besonderer Teil der Begründung

Zu § 1 Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1)

Die Änderung in Absatz 1 stellt eine redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des BauGB dar.

Entsprechend dem mit der Verwaltungsreform verfolgten Ziel der Entflechtung zwischen der Ebene der Bezirksämter einerseits und der Ebene des Senats und der Fachbehörden andererseits weist die Änderung in Absatz 2 dem Bezirksamt die Öffentliche Plandiskussion nach § 3 BauGB in den Fällen zu, in denen das Bezirksamt die Feststellungskompetenz für die Bebauungspläne hat. Wie bisher auch wird die Öffentliche Plandiskussion in einem geeigneten Verfahren durch die Bezirksversammlung bzw. entsprechend der bisherigen Praxis durch den Stadtplanungsausschuss durchgeführt. Sofern die Feststellungskompetenz beim Senat liegt, führt dieser bzw. die von ihm durch Zuständigkeitsanordnung benannte Behörde die Öffentliche Plandiskussion durch.

2. Zu Nummer 2 (Änderung von § 3)

Die Einfügung der Wörter „mit Zustimmung der Bürgerschaft“ in Absatz 1 bewirkt, dass Senatspläne erst nach Einholung der Zustimmung der Bürgerschaft festgestellt werden dürfen. Als Folge der mit der Verwaltungsreform bezweckten Entflechtung entfällt die bisher vorgeschriebene Zustimmung der Bezirksversammlungen zu den Senatsplänen. Die Streichung des Satzes 2 stellt sicher, dass in Zukunft die Verantwortung für gesamtstädtische Pläne ausschließlich bei Senat und Bürgerschaft liegt. Als Folge ist in Absatz 3 der Satz 2 zu streichen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 4)

Die Bezugnahme auf die Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen, weil als Folge der Entflechtung eine Zustimmung der Bezirksversammlungen zu Senatsplänen entfällt. Das Zustimmungserfordernis bei Bezirksplänen wird durch § 6 Absatz 2 sichergestellt.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 5)

Die Umformulierung stellt sicher, dass die dort genannten Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Zu Nummer 5 (Neuformulierung von § 6)

§ 6 wird inhaltlich geändert und zugleich zur Erleichterung des Verständnisses neu strukturiert.

Absatz 1 ermächtigt den Senat zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen. Die bisher in § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 enthaltene Weiterübertragungsbefugnis wird – inhaltlich unverändert – im neuen Absatz 1 zusammengefasst.

Absatz 2 übernimmt – inhaltlich unverändert – die bisher in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 enthaltene Regelung, wonach die Rechtsetzung der Bezirksämter der Zustimmung der Bezirksversammlung bedarf. Mit der nach Absatz 2 erforderlichen Zustimmung zur Feststellung des Beschlusses bzw. zum Erlass sonstiger Rechtsverordnungen kann die Bezirksversammlung mit Bindungswirkung mitentscheiden. Eine eigenständige Befugnis ist ihr weiterhin durch § 1 Absatz 2 mit der Durchführung der Öffentlichen Plandiskussion zugewiesen. Soweit sie bei der laufenden Erarbeitung der Planungen

eingeschaltet wird, wirkt sie in Form von rechtlich nicht bindenden, aber fachlich zu berücksichtigenden Empfehlungen mit.

Absatz 3 übernimmt in Satz 1 das bisher in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene Genehmigungserfordernis. Satz 2 stellt Zielsetzung und Umfang des Genehmigungserfordernisses klar. Die zur Erteilung der Genehmigung durchzuführende Prüfung stellt sicher, dass die vom jeweiligen Bezirksamt durchzuführende Planung und Rechtsetzung mit den über die örtlichen Belange hinausgehenden gesamtstädtischen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbar ist. Sie stellt sich damit in Abgrenzung zu der laufenden rechtlichen Beratung und Betreuung durch die Bezirksrechtsämter als eine besondere Form der Fachaufsicht dar. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Verordnungsentwurf die im überbezirklichen Interesse erlassenen bindenden Vorgaben einhält. Solche Vorgaben enthalten insbesondere der Flächennutzungsplan, das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm, weitere Beschlüsse der Bürgerschaft sowie Senatsbeschlüsse in Form von Einzelanweisungen oder generellen Vorgaben insbesondere zur städtebaulichen Entwicklung. Fachanweisungen oder Weisungen nach § 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes sind ausgeschlossen.

Zu Nummer 6 (§ 7 – neu)

Entsprechend der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 28. Juni 2005 (Drucksache 18/2498, S. 24 ff.) beabsichtigt der Senat, die Bebauungsplanung insgesamt auf die Bezirksämter zu übertragen. Das wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft zu diesem Gesetzentwurf durch Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 geschehen. Lediglich das Gebiet der HafenCity ist von dieser uneingeschränkten Weiterübertragung ausgenommen; insoweit ist eine Übertragung auf das zuständige Bezirksamt nach 15 Jahren beabsichtigt. Der sogenannte 8er-Katalog, d. h. die Aufzählung der dem Senat vorbehaltenen Planungskompetenzen in der Anlage zur Weiterübertragungsverordnung-Bau, wird ersatzlos aufgehoben werden. Die Kompetenz der Bezirksämter kann aber durch die Einrichtung von Vorbehaltsgebieten beschränkt werden. Im Übrigen bleibt die Befugnis des Senats unberührt, in Einzelfällen Bebauungspläne zu evozieren (siehe Nummer 2 des Allgemeinen Teils).

Wie bereits in der Drucksache 18/2498 dargelegt, gilt für Änderungen der Weiterübertragungsverordnung-Bau, mit denen durch Einrichtung von Vorbehaltsgebieten Bebauungspläne der Kompetenz der Bezirksämter wieder entzogen werden, ein bestimmtes Verfahren. Entsprechende Regelungen enthält § 7.

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass die „Rückholung“ der Planungskompetenz durch die Einrichtung von Vorbehaltsgebieten als actus contrarius zur umfassenden Weiterübertragungsverordnung-Bau wiederum einer Rechtsverordnung des Senats (Artikel 53 Satz 2 der Hamburger Verfassung) bedarf. Eine solche Rechtsverordnung kann der Senat erst nach Zustimmung der Bürgerschaft erlassen, wobei die Zustimmung allerdings als erteilt gilt, wenn die Bürgerschaft nicht innerhalb von 3 Monaten einen Beschluss fasst.

Absatz 2 regelt Einzelheiten des Verfahrens bei der Einrichtung von Vorbehaltsgebieten. Vor Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung ist der Bezirksversammlung mit einer Frist von höchstens 3 Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Sofern sie zu dem Vorhaben Stellung nimmt, berücksichtigt der Senat die Stellungnahme bei seiner Entscheidung (s. auch § 31 des Entwurfs eines Bezirksverwaltungsgesetzes in Drucksache 18/3418). Bei Einholung der Zustimmung gibt der Senat die Stellungnahme der Bezirksversammlung der Bürgerschaft zur Kenntnis. Sofern die 3-Monatsfrist ohne Abgabe einer Stellungnahme verstrichen ist, kann der Senat die Zustimmung auch ohne bezirkliche Stellungnahme einholen. Ein längeres Warten auf die Stellungnahme der Bezirksversammlung ist nicht vertretbar, da bei den hier betroffenen Fällen von gesamtstädtischer Bedeutung, mit denen regelmäßig eine bereits schwelende Kontroverse zwischen Bezirk und Fachbehörde bzw. Senat zu lösen ist, eine baldige klare Entscheidung erforderlich ist.

Nach Absatz 3 ist die Zuweisung der Bebauungsplanung in die Senatskompetenz zeitlich zu befristen. In der Praxis wird bei Vorbehaltsgebieten regelmäßig von einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren auszugehen sein. Zwar ist zu erwarten, dass die Feststellung des B-Plans innerhalb kürzerer Zeit erfolgen kann. Mit der Benennung eines Vorbehaltsgebiets wird aber zugleich (entsprechend einer allgemeinen Verweisung in der Anordnung über Zuständigkeiten im Bauordnungswesen) die Zuständigkeit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als Bauaufsichtsbehörde in diesem Gebiet begründet. Es ist im gesamtstädtischen Interesse zwingend, dass in diesen besonderen Fällen nicht nur der Bebauungsplan als Leitlinie für das bauaufsichtliche Handeln, sondern auch insbesondere die Erteilung der Baugenehmigungen, für die der Bebauungs-

plan Voraussetzung ist, in der Verantwortung des Senats bzw. der zuständigen Fachbehörde liegt. Insbesondere die Erteilung von Baugenehmigungen, die den Folgeschritt zur Durchführung der planerischen Zielsetzung darstellen, kann erst mit der Vorweggenehmigungsreife oder nach Feststellung des Bebauungsplanes beginnen und erfordert anschließend weitere Zeit, bis die Planung im Wesentlichen umgesetzt ist. Es wird daher auch mit einer Verlängerung der Befristung durch weitere Änderungsverordnungen zu rechnen sein.

Zu Nummer 6 (§ 8 – neu)

Nach § 1 Absatz 4 des Verwaltungsbehördengesetzes hat der Senat die Befugnis, für das Handeln der Verwaltungsbehörden bindende Vorgaben durch Einzelanweisungen zu erteilen oder auch Angelegenheiten an sich zu ziehen und diese selbst zu erledigen oder anderen Fachbehörden zur Erledigung zuzuweisen. Diese Befugnis sichert seine Verantwortung für grundsätzliche Verwaltungsangelegenheiten nach Artikel 33 und 42 der Hamburgischen Verfassung. § 8 stellt klar, dass die das Verwaltungshandeln steuernde Befugnis auch für den Bereich der Rechtsetzung durch die Verwaltung gilt.

Zu § 2 In-Kraft-Treten

§ 2 bestimmt als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens vierzehn Tage nach Verkündung des Gesetzes. Bereits nach Verkündung ist der Senat zum Erlass der Weiterübertragungsverordnung-Bau befugt.

**Entwurf**  
**Verordnung**  
**zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen**  
**im Bereich der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung**  
**(Weiterübertragungsverordnung-Bau)**  
 Vom .....

Auf Grund von § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am ....., § 7 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 9 sowie § 8 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489, 493), § 81 Absatz 11 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 mit der Änderung vom 16. November 1999 (HmbGVBl. 1997 S. 261, 1999 S. 255), § 6 Absatz 6, § 14 Absatz 6 und § 16 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), und § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), wird verordnet:

§ 1

Befugnisse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens

Die in § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes genannten Befugnisse werden auf die Bezirksämter weiter übertragen.

§ 2

Befugnisse im Rahmen der Landschaftsplanung

(1) Die Befugnis nach § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes zu Beschlüssen über die Aufstellung der Landschaftspläne wird auf die Bezirksämter weiter übertragen.

(2) Die Verordnungsermächtigung nach § 7 Absätze 1 und 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben.

(3) Die Ermächtigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes, durch Rechtsverordnung für die Dauer bis zu 2 Jahren Veränderungsverbote auszusprechen, wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in

denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

§ 4

Befugnisse zum Erlass von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen

Die in § 81 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

§ 5

Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren

Die Verordnungsermächtigungen nach

1. § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes,
2. § 5 Absatz 6, § 16 Absatz 6 und § 16 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes und
3. § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes

werden für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren auf die Bezirksämter weiter übertragen.

§ 6

Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung gilt nicht für das Gebiet der Hafencity (beschreiben).

(2) Diese Verordnung tritt mit dem ..... in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 außer Kraft.

(3) Die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren werden mit Ausnahme der in der Anlage benannten Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

## Begründung

### Zu § 1 (Befugnisse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens)

Die Vorschrift fasst ohne inhaltliche Änderung die Regelungen der §§ 1 und 2 zusammen. Damit werden die verbindliche Bauleitplanung und weitere städtebauliche Rechtsverordnungen auf die Bezirksämter übertragen. Ausgenommen ist lediglich die Befugnis zum Erlass der Aufstellungsbeschlüsse zu Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Nummer 2 BauGB.

Einer ausdrücklichen Erwähnung dazu, dass die von den Bezirksämtern zu erlassenden Bebauungspläne der Zustimmung der Bezirksversammlung bedürfen, ist angesichts der insoweit gültigen Aussage in § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes entbehrlich.

### Zu § 2 (Befugnisse im Rahmen der Landschaftsplanung)

Die bisherige Fassung wird unverändert übernommen. Gestrichen wird lediglich der Hinweis auf den sogenannten 8er-Katalog.

### Zu § 3 (Befugnisse zum Erlass von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen)

Die im Übrigen unverändert übernommene Regelung enthält eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Hamburgischen Bauordnung.

### Zu § 5 (Festsetzungen im Rahmen vom Bebauungsplanverfahren)

Die geltende Regelung wird unverändert übernommen.

### Zu § 6 (Schlussvorschriften)

Absatz 1 nimmt das Gebiet der HafenCity als den für Hamburg besonders bedeutsamen Bereich der Stadtentwicklung aus der Weiterübertragung heraus.

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens und hebt zugleich zu diesem Zeitpunkt die geltende Weiterübertragungsverordnung-Bau auf.

Absatz 3 bestimmt, dass bereits eingeleitete Verfahren in der Feststellungskompetenz des Senats von den Bezirken fortgeführt werden. Das gilt nicht für die in der Anlage benannten Planverfahren. Diese sollen entsprechend der bisherigen Rechtslage in der Verantwortung des Senats, aber in der Bearbeitung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu Ende geführt werden. Neben den Plänen, die kurz vor ihrem Abschluss stehen, handelt es sich um Bebauungspläne, die evoziert wurden oder in denen angesichts bestehender oder zu erwartender Konflikte eine Übertragung der insoweit geförderten Pläne auf die Bezirksämter als nicht ratsam erscheint.